

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber beginnt in Kürze mit der Arbeit an den in Aussicht gestellten Änderungen des Betreuungsrechts. Wir geben in unserer Rubrik **News** einen kurzen Überblick dazu.

Außerdem stellen wir in unserer **Rechtssprechungsübersicht** einige aktuelle Gerichtsentscheidungen vor. Bitte beachten Sie den Veranstaltungshinweis auf den Bundes-BGT mit dem HK-BUR-Diskussionsforum.

Frankfurt/Main und Hamburg im Juni 2018
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w.a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Inhalt

[News](#)

[Rechtssprechung](#)

[Veranstaltungshinweis](#)

News

Arbeitsgruppe zur Reform des Betreuungsrechts

In der letzten Ausgabe haben wir die Aussagen zu den im Koalitionsvertrag

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

in Aussicht gestellten Änderungen mit Bezügen zum Betreuungsrecht vorgestellt. Das BMJV hat nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die konkrete Vorschläge für die Umsetzung dieser Vorgaben erarbeiten soll. Das erste Treffen dieser Arbeitsgruppe wird am 20.6.2018 stattfinden.

Da man kaum damit rechnen kann, dass die Diskussion in der Arbeitsgruppe und die anschließenden Beratungen in Kabinett und Bundestag vor dem Jahr 2020 zu greifbaren Ergebnissen führen, wird verbreitet eine kurzfristige Erhöhung der Betreuervergütung als eine Art Sofortmaßnahme gefordert.

Eine Stellungnahme der BAG der freien Wohlfahrtspflege finden Sie [hier](#) und Standpunkte des BdB e.V. und dessen Forderungen [hier](#).

Allerdings werden Änderungen von einer Zustimmung des BR abhängen, da auch Länderinteressen berührt sind. Und von Seiten der Länder kommen jetzt kritische Äußerungen. So wurde im Rahmen der diesjährigen Tagung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 6.-7.6.2018 in Eisenach eine „Stellungnahme der Länder zu den Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsgerichtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ und „Qualität in der rechtlichen Betreuung““ verfasst, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.

Unter anderem wird dort in Bezug auf Reformbestrebungen wie folgt argumentiert:

In beträchtlichem Maße würden Betreuungen eingerichtet werden, weil andere Institutionen ihren Aufgaben nicht ausreichend nachkommen und Betroffene bei der Geltendmachung und Realisierung ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen nicht ausreichend unterstützt werden. Es sei aber nicht richtig, solche Aufgaben letztlich durch die justizfinanzierte Betreuung erledigen zu lassen. Es sei auch kein sachgerechter Weg, zur Vermeidung von Betreuungen justizfinanzierte „andere Hilfen“, etwa ein Fallmanagement, zu schaffen.

Soweit aus der ISG-Studie gefolgert wird, dass Berufsbetreuer zurzeit lediglich knapp 80 % der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt bekommen, sei dies nicht überzeugend. Es hätten sich ohnehin zu wenige Berufsbetreuer an der Untersuchung beteiligt und es sei auch zweifelhaft, Untersuchungsergebnisse ausschließlich aufgrund einer Einschätzung der Vergütungsempfänger selbst zu folgern. Zudem würde sich die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit stark unterscheiden, je nach dem welcher Berufsgruppe ein Betreuer angehört, wie viele Betreuungen er führt und ob er alleine oder in einer Bürogemeinschaft mit Angestellten arbeitet – man müsse deshalb davon ausgehen, dass die benötigte Zeit stark von der Person des Betreuers und seiner Organisation abhängt. Man könne sich bei der Bestimmung einer gerechten Vergütung aber nicht an den Betreuern orientieren, die in identischen Fällen deutlich mehr Zeit benötigen als ihre Kollegen. Außerdem sei die jetzt bezahlte Zeit für die meisten Betreuungen ausreichend, es gäbe allerdings eine geringere Anzahl von Betreuungen, die wegen ihrer Besonderheiten einen erheblich höheren Zeitaufwand erfordern würden. Es würde aber nicht zu einem gerechten Ergebnis führen, wenn man auch seltener vorkommende Ausnahmefälle in eine Pauschale mit einberechnet. Wer keine solchen Ausnahmefälle bearbeiten würde, würde dann eine ungerechtfertigt hohe Vergütung erhalten, während die Betreuer, die auch solche Fälle bearbeiten würden, keine ausreichende Kompensation erhalten könnten.

Schließlich seien auch keine über Grundkenntnisse des Betreuungsrechts hinausgehende Qualifikationsanforderungen zu stellen. Gesetzliches Leitbild sei nach wie vor die ehrenamtliche Betreuung und wer seine eigenen Angelegenheiten regeln kann, könne dies ohne weitere Qualifikation auch für andere tun.

Während man über einige der genannten Aspekte durchaus diskutieren kann, sind unseres Erachtens zumindest die Ausführungen zur erforderlichen Qualifikation nicht überzeugend. Psychisch kranke Menschen haben nun einmal etliche Probleme, die gesunde Menschen nicht haben. Dass ein Mensch seine Angelegenheiten selbst regeln kann heißt deshalb noch lange nicht, dass er ohne zusätzliche besondere Kenntnisse auch die besonderen Belange eines psychisch kranken Menschen ausreichend bearbeiten kann.

Jedenfalls wird deutlich, dass es einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis eine brauchbare Lösung gefunden wird, die auch von den Ländern akzeptiert werden kann.

Aus der Rechtsprechung

KG Berlin Beschluss v. 3.1.2018 - 18 WF 204/17

Leitsatz: Ein Rechtspfleger kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn er, ohne zuvor die Partei angehört zu haben, einen Antrag der Partei der Staatsanwaltschaft übergibt zwecks Prüfung eines möglichen Betrugsversuchs.

Es kommt selten vor, aber auch ein Rechtspfleger kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. In dem betreffenden Fall hatte ein Vormund in seinem Vergütungsantrag einen nach Ansicht des Rechtspflegers unberechtigt hohen Stundensatz beantragt. Der Rechtspfleger übergab die Akten daraufhin der Staatsanwaltschaft, weil es sich seiner Ansicht nach um einen versuchten Betrug gehandelt hatte (was allerdings nicht der Fall war – es handelte sich nicht um eine „Täuschung über Tatsachen“ i.S.d. § 263 StGB). Auf einen entsprechenden Antrag des Vormunds hin hat das KG wie o.g. entschieden und den betreffenden Rechtspfleger wegen der Besorgnis der Befangenheit aus der Zuständigkeit für die betreffende Vormundschaftssache zu entlassen. Das KG führt dazu u.a. aus:

„Das Vorgehen des Rechtspflegers ... im Zusammenhang mit der Übersendung der Verfahrensakten an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin ist geeignet, bei einem besonnen agierenden Beteiligten den Eindruck zu erwecken, dass die vorausgesetzte Unparteilichkeit nicht mehr gegeben ist.

Es ist zwar anerkannt, dass die Erstattung einer Strafanzeige gegen eine Partei oder deren Ankündigung durch einen Richter nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, da das Gesetz selbst die Erstattung einer Anzeige durch das Gericht ermöglicht (§ 149 ZPO) und in einigen Fällen auch verlangt (§ 183 GVG). Anerkannt ist aber auch, dass sich aus den konkreten Umständen der Anzeigerstattung die Besorgnis der Befangenheit ergeben kann. Das Erstellen einer Strafanzeige stellt nur dann keinen Befangenheitsgrund dar, wenn der Richter zuvor die vorhandenen Verdachts- und Entlastungsumstände sorgfältig abgewogen

und der Partei vor Erstattung der Anzeige Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (...). Dies gilt entsprechend für ein entsprechendes Verhalten eines Rechtspflegers.“

BGH Beschluss v. 28.3.2018 - XII ZB 558/17

Leitsatz: Ein **Betreuervorschlag nach § 1897 IV 1 BGB** erfordert weder die Geschäftsfähigkeit noch die natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Vielmehr genügt, dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. Auch die Motivation des Betroffenen ist für die Frage, ob ein betreuungsrechtlich beachtlicher Vorschlag vorliegt, ohne Bedeutung. Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung eines solchen Vorschlags begegnet (im Anschluss an Senatsbeschluss v. 19.7.2017 - XII ZB 57/17; FamRZ 2017, 1612).

Den Volltext der Entscheidung finden Sie [hier](#).

BGH Beschluss v. 14.3.2018 - XII ZB 146/17

Leitsatz: Bei der **Entscheidung über eine erhöhte Vergütung nach § 4 I 2 VBVG** muss das Gericht eine **konkrete Betrachtung des tatsächlichen Inhalts der Ausbildung** vornehmen (...).

In der Entscheidung ging es um den einer Physiotherapeutin zustehenden Stundensatz. Der BGH hat die – für die Betreuerin positive – Entscheidung des LG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung führt der BGH u.a. an, dass das LG nicht auf die zur Zeit der Ausbildung der Betreuerin geltende, sondern auf eine später geltende Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgestellt hatte. Daraus ließen sich aber keine Rückschlüsse darauf ziehen, ob die konkret zu beurteilende Ausbildung in ihrem Kernbereich betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat.

Den Volltext der Entscheidung finden Sie [hier](#).

BGH Beschluss v. 14.3.2018 - XII ZB 547/17

Leitsatz: Im Zusammenhang mit der **Entscheidung über die Erweiterung des Aufgabenkreises** einer bereits bestehenden Betreuung richtet sich die **Auswahl des hierfür zu bestellenden Betreuers** nicht nach § 1908b BGB, sondern nach der für die Neubestellung eines Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB (...).

Zur Begründung führt der BGH u.a. an:

„§ 1908b I BGB regelt zwar die Voraussetzungen, unter denen die Entlassung eines Betreuers erfolgen kann. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Fälle, in denen bei fortbestehender Betreuung eine isolierte Entscheidung über die Beendigung des Amtes des bisherigen Betreuers getroffen werden soll. Ist dagegen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erweiterung einer bereits bestehenden Betreuung über die Betreuerauswahl für den hinzutretenden Aufgabenkreis zu befinden, richtet sich die Auswahl der Person des Betreuers nach der für die Neubestellung eines Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB. Dies folgt aus dem Rechtscharakter der Betreuungserweiterung als erneute vollständige Einheitsentscheidung über die Betreuung in dem

hinzutretenden Aufgabenkreis. Da die Eignung der als Betreuer zu bestellenden Person stets anhand des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises zu beurteilen ist (§ 1897 I BGB), muss sie mit jeder Erweiterung des Aufgabenkreises erneut geprüft werden. So kann bspw. eine zunächst auf die Gesundheitssorge beschränkte Betreuung nicht um die Vermögenssorge erweitert werden, ohne die Eignung des Betreuers auch für die hinzutretenden Aufgaben nach Maßgabe des § 1897 I BGB zu bejahen.

Erfordert aber die Beauftragung mit den neu hinzutretenden Aufgaben grundsätzlich eine eigenständige Betreuerauswahl nach den Maßstäben des § 1897 BGB, so kann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn der Betroffene für die neuen Aufgaben eine Person vorschlägt, die zum Betreuer bestellt werden kann (§ 1897 IV BGB). Das Gericht muss vielmehr in einem solchen Fall unter Beachtung des Betreuungsvorschlags gegebenenfalls eine Mitbetreuung einrichten (§ 1899 I BGB) oder die anstehende Erweiterung des Aufgabenkreises zum Anlass für eine Überprüfung hinsichtlich der bereits bestehenden Betreuung nehmen.“

Den Volltext der Entscheidung finden Sie [hier](#).

BVerfG Beschluss v. 16.03.2018 - 2 BvR 253/18

Leitsatz: Die Anordnung im Unterbringungsverfahren zur Untersuchung der Betroffenen in deren Wohnung verletzt mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das BVerfG u.a. aus:

„Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird in Art. 13 VII GG weiter dadurch gesichert, dass „Eingriffe und Beschränkungen“, die nicht „Durchsuchungen“ sind, nur unter ganz bestimmten, genau umschriebenen Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen. Bei Wohnräumen im engeren Sinn entspricht diese strenge Begrenzung der zulässigen Eingriffe dem grundsätzlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre des Bürgers (vgl. BVerfGE 32, 54, 73).

c) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe hält der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Art. 13 VII GG fordert für Eingriffe und Beschränkungen, die nicht von Art. 13 II-V GG erfasst sind, eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, es sei denn, sie dienen der Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, welche vorliegend nicht ersichtlich ist und von der auch das Amtsgericht in dem angegriffenen Beschluss nicht ausgegangen ist.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Begutachtung der Betroffenen in ihrer Wohnung gegen ihren Willen kann insbesondere nicht in § 322 FamFG in Verbindung mit § 283 FamFG gesehen werden: Wirkt der Betroffene an einer Begutachtung nicht mit, so kann das Gericht gemäß § 283 I, III FamFG zwar seine Vorführung anordnen und gegebenenfalls die Befugnis aussprechen, die Wohnung des Betroffenen zu betreten. Letztere Maßnahme dient jedoch allein dem Ziel, die Person des Betroffenen aufzufinden, um ihn der Untersuchung zuzuführen (vgl. BGH Beschluss v. 17.10.2012 - XII ZB 181/12 -, juris, Rn. 18 m.w.N.; Jürgens/Kretz Betreuungsrecht, 5. Aufl. 2014, § 283 FamFG Rn. 4; ebenso BT-Drs. 16/6308, 420). Die Vorschrift bietet weder eine Rechtsgrundlage dafür, den Betroffenen gegen seinen Willen in seiner Wohnung anzuhören, noch ihn

dort durch den Sachverständigen untersuchen zu lassen (vgl. BGH).“

Den Volltext der Entscheidung finden Sie [hier](#).

OLG Nürnberg Beschluss v. 23.02.2018 - 2 Ws 60/18

Leitsatz: 1. Bei der **Entscheidung über eine medizinische Zwangsbehandlung** (hier Zwangsmedikation) **einer gemäß § 63 StGB untergebrachten Person** hat die Strafvollstreckungskammer nach Art. 6 IV 6 BayMRVG das **Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung nach § 1901a I BGB zu beachten** und in den Entscheidungsgründen zu erörtern.

2. Der Untergebrachte ist vor einer Entscheidung über die Anordnung der medizinischen Zwangsbehandlung im Regelfall mündlich anzuhören.

Zur Vergütung nach Unterbrechung einer Betreuung LG Kassel Beschluss v. 31.1.2018 - 3 T 37/18

Leitsatz: Bei **kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung** (hier Zwischenzeitraum von ca. 2 Wochen zwischen Auslaufen der Eilbetreuung und Anordnung der endgültigen Betreuung) **beginnt der 3-Monats-Zeitraum des § 9 S. 1 VBVG mit der Neuordnung der Betreuung von Neuem zu laufen. Für die Berechnung der Dauer der Betreuung im Sinne des § 5 I, II VBVG ist die vorangegangene Betreuungszeit jedoch (taggenau) zu berücksichtigen.**

Es kommt häufiger vor, dass eine Betreuung zunächst lediglich befristet als sogenannte Eilbetreuung eingerichtet wird, weil dringender Handlungsbedarf erkennbar ist und das gesamte Verfahren bzgl. der Einrichtung einer unbefristeten Betreuung nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden kann. Wegen der Belastung der Betreuungsgerichte gelingt es dann manchmal nicht, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung über die endgültige Einrichtung einer Betreuung zu entscheiden und es kommt zu einer zeitlichen Lücke. Daraus können sich in mehrfacher Hinsicht Probleme ergeben:

- a) Darf der Betreuer auch während der Unterbrechung tätig werden und kann er dafür eine Vergütung verlangen,
- b) wie ist zeitlich das Abrechnungsquartal nach Einrichtung der endgültigen Betreuung zu bestimmen und
- c) wie verhält es sich mit der für den Betreuer abrechenbaren Stundenzahl?

Nach ganz überwiegender Rspr. und auch nach Ansicht des BGH (BtPrax 2016, 154) kann für die Dauer der zeitlichen Lücke in der Betreuung jedenfalls keine Vergütung verlangt werden. Für Betreuer ist es zudem mit einem gewissen Risiko verbunden, nach Ende einer befristeten Betreuung weiter tätig zu sein – im ungünstigsten Fall hat ein Betreuer während der Unterbrechung nicht nur umsonst gearbeitet sondern muss – da ohne förmliche Bestellung auch keine Vertretungsbefugnis besteht – gem. § 179 BGB zudem als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht persönlich für im Interesse des Klienten eingegangene Verpflichtungen aufkommen.

Weiterhin stellt das Gericht Folgendes fest:

Nach Ende der Unterbrechung beginnt ein neues Abrechnungsquartal, der nächste Vergütungsantrag kann also gem. § 9 VBG frühestens nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Einrichtung der endgültigen Betreuung gestellt werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist nach lediglich kürzeren Unterbrechungen (in dem entschiedenen Fall: 2 Wochen) von einem „Altfall“ auszugehen.

Bis hierhin hält sich die Entscheidung im üblichen Rahmen. Daneben gab es aber auch noch einen weiteren Aspekt – nämlich die Frage, ob die besser bezahlten Anfangsquartale einer Betreuung auch während der Unterbrechung verbraucht werden können. Der gesunde Menschenverstand sagt einem eigentlich, dass das nicht der Fall sein kann. Die höhere zu vergütende Stundenzahl zu Beginn einer Betreuung soll ja gerade abgelten, dass zu Beginn einer Betreuung mehr Arbeit geleistet werden muss als ab dem 2. Jahr, schließlich muss sich ein Betreuer erst einarbeiten und im Vorfeld einer Betreuung haben sich in der Regel auch viele zu erledigende Angelegenheiten „angestaut“. Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn dieser höher vergüteten Zeiträume auch durch Zeiten verbraucht werden würden, in denen der Betreuer gerade nicht im Amt ist und dementsprechend auch nichts regeln kann.

Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Rechtspfleger und Bezirksrevisoren meinen, dass diese besser bezahlten Monate auch während der Unterbrechung verbraucht werden können. In dem entschiedenen Fall hatte der Bezirksrevisor argumentiert, dass in Bezug auf die Berechnung der Stundenzahl von einer „andauernden durchgehenden Betreuung mit einer Reduzierung der Vergütung auf 0,- € für den Zeitraum ohne Anordnung einer Betreuung“ auszugehen sei. Eine solche Konstruktion ist u.E. nicht nachvollziehbar und so sah es auch das LG.

Veranstaltungshinweis

Vom **13.-15.9.2018** wird in Erkner der **16.** bundesweite **Betreuungsgerichtstag** stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung ist auch unsere Diskussionsveranstaltung **„HK-BUR-im-Dialog“** (in diesem Jahr am **Freitag, 14.9., von 16.30 - 18.00 Uhr**) ein fester Bestandteil des Programms. Moderiert von *Tom Hegermann* und *Uwe Harm* werden u.a. als Podiumsteilnehmer *Kay Lütgens*, *Horst Deinert*, *Sybille Meier* und Zuhörer zu dem Thema **„Qualität in der Betreuung und unterstützende Entscheidungsfindung – Wie weit sind Theorie und Praxis? Was brauchen wir für eine gute Qualität und was kostet sie?“** diskutieren.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Impressum

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

Telefon: +49 (0)6221/489-100, Fax: +49 (0)6221/489-624

E-Mail: info@cfmueller.de, Internet: www.cfmueller.de

Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Amtsgericht Mannheim HRB 721 088, USt.-IdNr. DE 2 98 49 74 70

Ein Unternehmen des Süddeutschen Verlages, München,
einem Tochterunternehmen der Südwestdeutschen Medienholding, Stuttgart

Sie erhalten diese E-Mail über die Adresse anja.freiberger@cfmueller.de.

Mehr Informationen zum [Datenschutz](#).

Diesen Newsletter können Sie jederzeit [abbestellen](#).